## Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 388) Vom 18. März 1997

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau am 10.12.1996 die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 388) wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort >kann< durch den Begriff >ist< zu ersetzen, so daß der Satz 2 nunmehr lautet:

"Im Falle des nichtphysikalischen Wahlpflichtfaches ist es zulässig, die entsprechende Fachprüfung erst während der Diplomphase abzulegen."

Satz 3 wird gestrichen.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 10.12.1996 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31.01.1997 - Az.: 2-7831.11/81.

Chemnitz, den 18. März 1997

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht